

S A T Z U N G

in revidierter Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom
27. September 1994 / 20. Juni 1995 / 31. Mai 2022 / 6. Mai 2025

I Name, Zweck und Tätigkeit des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Philharmonischer Verein 1834 e.V.“

und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Er befasst sich mit der Einübung und Aufführung von Instrumentalmusik. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Aufführungen von Konzerten und deren Vorbereitung durch Mitglieder des Vereins verwirklicht. Der Verein dient ausschließlich dem Zwecke der Kultur- und Kunstpflege. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist damit selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Der Verein hält in der Regel wöchentlich eine Probe ab und veranstaltet regelmäßig Konzerte.

§ 4

Während der Schulferien finden in der Regel keine Proben statt. Ausnahmen legt der Vorstand fest.

§ 5

Das Vereinsjahr schließt mit dem Kalenderjahr zum 31. Dezember, das Vereinshalbjahr zum 30. Juni.

II Mitglieder

§ 6

Der Verein besteht aus

- a. Aktiven Mitgliedern
- b. Fördernden Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

§ 7

Zur Aufnahme als aktives Mitglied ist die praktische Kenntnis eines Orchesterinstrumentes erforderlich.

§ 8

Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat über die Aufnahme zu beschließen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 9

Die aktiven Mitglieder des Vereins verpflichten sich, an den Proben des Vereins teilzunehmen und in den Aufführungen mitzuwirken. Ein aktives Mitglied, das die Proben unregelmäßig oder selten besucht oder von den musikalischen Anforderungen deutlich überfordert ist, kann von der Mitwirkung bei den Konzerten ausgeschlossen werden.

§ 10

Die aktiven und fördernden Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann Beiträge einzelner Mitglieder reduzieren, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 11

Der Vorstand ist befugt, Gästen die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins zu ermöglichen, soweit es den Zwecken des Vereins dient.

§ 12

Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach freiem Ermessen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.

§ 13

Fördernde Mitglieder zahlen einen beliebigen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 14

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitglieder Künstler oder andere Personen, welche sich um den Philharmonischen Verein große Verdienste erworben haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und genießen, sofern sie zugleich zu den aktiven Mitgliedern gehören, volles Stimmrecht.

§ 15

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein. Derselbe muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor Schluss des laufenden Vereinshalbjahres schriftlich angezeigt werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist das Mitglied verpflichtet, die nächste halbjährliche Beitragsrate noch zu zahlen.
- b) durch einstimmigen Beschluss des Vorstands, falls ein Mitglied seinen Verpflichtungen über längere Zeiträume nicht nachkommt. Das Mitglied soll nach Möglichkeit gehört werden. Dem betreffenden Mitglied soll auf schriftlichen Antrag hin Gelegenheit gegeben werden, neuerlich als Mitglied aufgenommen zu werden.

III Vorstand

§ 16

Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand nach Maßgabe der Satzung und besonderen Beschlüssen der Mitgliederversammlung geführt.

§ 17

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins:

erster Vorsitzender,
zweiter Vorsitzender,
Kassierer,
Schriftführer,
ein bis drei Vorstandsmitglied(er),

deren Aufgaben innerhalb des Vorstands verteilt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 18

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender und Kassierer. Jedes einzelne Vorstandsmitglied kann den Verein vertreten.

§ 19

Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich für 2 Jahre gewählt. Um ein gleichzeitiges Ausscheiden des gesamten Vorstands zu vermeiden, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung vorschlagen, einzelne neue Vorstandsmitglieder einmalig nur für ein Jahr zu wählen, bei Wiederwahl anschließend jeweils für 2 Jahre. Scheidet zwischenzeitlich ein Vorstandsmitglied aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht zu entscheiden, ob für die verbleibende Zeit die Aufgaben innerhalb des bestehenden Vorstandes verteilt, ein Ersatzvorstandsmitglied bestellt oder eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung veranlasst wird.

§ 20

Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar.

§ 21

Der Vorsitzende leitet die Besprechungen. Er beruft den Vorstand zu Besprechungen ein, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist er zur Einberufung einer entsprechenden Besprechung verpflichtet. Die Besprechungen können in Präsenz oder über elektronische Medien stattfinden.

§ 22

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Besprechungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht wird.

§ 23

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten, insoweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann beschließen, einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben zu betrauen. Diese nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr, vertreten den Verein im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben allein und berichten dem Vorstand, zu dessen Besprechungen sie hinzugezogen werden können.

§ 24

Der Kassierer führt und verwahrt die Vereinskasse und nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang und leistet Zahlungen im Rahmen des gewöhnlichen Vereinsbetriebs eigenständig. In besonderen Fällen von hoher Tragweite stimmt er sich mit dem Vorsitzenden ab.

§ 25

Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht und die Pflicht, sich im Verhinderungsfalle gegenseitig zu vertreten. Die Bestimmungen des § 18 über die gesetzliche Vertretung des Vereins werden hierdurch nicht berührt.

§ 26

Der Vorstand setzt Tagesordnung, Tagungsort und Termin für die Mitgliederversammlung fest und versendet mindestens 14 Tage vorher an alle Mitglieder die schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung wird grundsätzlich per Email an die dem Vorstand bekannte Adresse versendet. Sollte keine Email-Adresse vorliegen, erfolgt der Versand per Post oder durch persönliche Übergabe. Die Mitgliederversammlung wird als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Sie kann unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auch online oder in Hybridform stattfinden. Die gewählte Form wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 27

Der Vorstand hat außer den ihm bereits überwiesenen Befugnissen noch zu bestimmen:

- 1.) über die Zahl der zu gebenden Konzerte und sonstige Aufführungen;
- 2.) über die Anschaffung oder Veräußerung von Musikalien, Instrumenten und Utensilien;
- 3.) über den Preis der Eintrittskarten und Ausgabe von Freikarten;
- 4.) über das Engagement mitwirkender Künstler.

§ 28

Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung alljährlich einen Jahres- und Kassenbericht vorzulegen.

IV Mitgliederversammlung

§ 29

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied. Der Vorstand kann Gäste zur Versammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen bzw. zulassen.

§ 30

Zum Geschäftskreis der Mitgliederversammlung gehört:

- 1.) die Wahl des Vorstands;
- 2.) die Wahl von zwei Kassenprüfern für das kommende Vereinsjahr;
- 3.) die Entgegennahme des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Jahres- und Kassenberichts und die Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge;
- 4a) Kriterien für die Ausschreibung, die Auswahl und Beauftragung des Dirigenten
- 4b) die Wahl des Dirigenten
- 5.) jede Satzungsänderung
- 6.) die etwaige Auflösung des Vereins

§ 31

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt:

- 1.) alljährlich nach Abschluss des Vereinsjahres;
- 2.) wenn der Vorstand die Berufung für erforderlich hält;
- 3.) wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Dieses Verlangen ist an den Vorstand zu richten.

§ 32

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands oder ein von der Mitgliederversammlung eigens für diese Versammlung bestimmtes Mitglied.

§ 33

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und aufzubewahren ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

V Dirigent

§ 34

Der Dirigent wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Erlangt keiner der Vorgeschlagenen die absolute Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet der Vorstand.

§ 35

Die Aufgaben und Befugnisse des Dirigenten werden vertraglich festgelegt.

VI Abänderungen der Satzung

§ 36

Die Abänderungen der Satzung können nur durch Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der in einer satzungsgemäß einberufenen Versammlung erschienenen Mitglieder erfolgen.

VII Auflösung des Vereins

§ 37

Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange derselbe noch neun aktive Mitglieder zählt, die gewillt sind, den Verein im Sinne von §1 und §2 der Satzung weiterzuführen.

§ 38

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unmittelbar an die Stadt Frankfurt am Main mit der Auflage, das gesamte Vermögen ausschließlich gemeinnützigen musikalischen Institutionen innerhalb der Stadt Frankfurt am Main zuzuführen.

§ 39

Bei einer Auflösung des Vereins hat die Liquidation in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 47 BGB stattzufinden.

Frankfurt am Main, den 6. Mai 2025

1. Vorsitzender
gez. Martin Schelter

2. Vorsitzende
gez. Stefanie Glaser